

nachweisen konnte. Aus diesem Grunde wurden seither nur noch wenige ausländische Einwohner Zürichs im übrigen Kanton eingebürgert.

Zusammenfassend ist festzustellen: in nationaler Hinsicht, daß etwas mehr als die Hälfte der neuen Stadtbürger früher schon Schweizerbürger waren und daß unter den ausländischen Eingebürgerten die Deutschen stark vorherrschen; in konfessioneller Hinsicht, daß durch die Einbürgerungen die Katholiken und Juden in der Stadtbürgerschaft an Einfluß gewonnen, die Protestanten dagegen verloren haben. Dr. Völlm

KRANKENPFLEGE-VERSICHERTE IN ZÜRICH 1925

In der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926 hat das Zürcher Volk das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 angenommen. Wohl noch im Laufe dieses Jahres wird dem Großen Stadtrat von Zürich der Entwurf zur zugehörigen städtischen Verordnung vorgelegt werden. Da mag es nicht uninteressant sein, die Frage aufzuwerfen, wie groß die Zahl der Versicherten in Zukunft vermutlich sein wird im Gegensatz zum heutigen Bestande.

Das Statistische Amt hatte jüngst ein Erhebung durchzuführen über die Zahl der in Zürich wohnhaften Krankenkassenmitglieder, die Ende 1925 für Krankenpflege versichert waren. Die Hauptergebnisse sind folgende:

Art der Krankenkassen	Für Krankenpflege versicherte Krankenkassen-Mitglieder			
	Männer	Frauen	Kinder	Zusammen
1. Offene Kassen				
Ortskrankenkassen	12775	14960	4892	32627
Sektionen zentralisierter Kassen . .	2682	2327	786	5795
Zusammen	15457	17287	5678	38422
2. Geschlossene Kassen				
Betriebskrankenkassen	5002	2552	900	8454
Konfessionelle und politische Kassen	1104	2092	882	4078
Berufskassen	730	192	118	1040
Zusammen	6836	4836	1900	13572
Alle Krankenkassen	22293	22123	7578	51994

Als Kinder gelten nach bundesgesetzlicher Bestimmung die Kassenmitglieder bis zum vollendeten 14. Altersjahr. Nach der Alterszusammensetzung der städtischen Bevölkerung Ende 1925 sind rund 23 Pro-

zent der Kinder und weiblichen Personen über 14 Jahre für Krankenpflege versichert; etwas größer ist die Verhältniszahl mit 28½ Prozent für die männlichen Personen über 14 Jahre. Alle 52 000 Krankenpflege-Versicherten machen ziemlich genau ein Viertel der Gesamtbevölkerung aus.

Nach dem zürcherischen Einführungsgesetz sind von den Gemeinden der Versicherungspflicht zu unterstellen die Familien mit einem jährlichen Steuereinkommen bis zu 2800 Franken und die Einzelpersonen mit einem solchen bis zu 2400 Franken. Die Gemeinden haben aber das Recht, die Einkommensgrenze für Familien bis auf 6000, für Einzelpersonen bis auf 4000 Franken auszudehnen. Auf Grund der vom Statistischen Amte bearbeiteten Steuerstatistik 1921 läßt sich eine Schätzung der in Zukunft für Krankenpflege versicherten Personen vornehmen. Da sie sich aber auf einen um fünf Jahre zurückliegenden Bevölkerungsstand bezieht, mit dem der heutige nach Geschlecht und Alterszusammensetzung nicht mehr ganz übereinstimmt, kann die Berechnung nur rohe Annäherungswerte vermitteln. Unter der Annahme, daß die städtische Versicherungsvorlage die im Gesetz eingeräumte Ausdehnung des Obligatoriums voll ausnützte, ergibt die Schätzung folgende Zahlen:

Versicherte	Männer	Frauen	Kinder	Personen überhaupt
nach Versicherungsvorlage . .	32 000	57 000	21 000	110 000
bei Krankenkassen Ende 1925	22 293	22 123	7 578	51 994

Nochmals sei betont, daß die Schätzung für die obligatorische Versicherung auf Grund des Steuerregisters für das Jahr 1921 durchgeführt wurde, während sich die Zahl der bereits Versicherten auf Ende 1925 bezieht. Zudem ist die Altersgrenze der Kinder verschieden; sie liegt bei den Krankenkassenmitgliedern beim vollendeten 14., in unserer Berechnung beim vollendeten 16. Altersjahr. Die Vergleichbarkeit der vorstehenden Zahlen ist also nach zwei Seiten hin beeinträchtigt. Trotzdem kann aus ihnen die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Gesamtzahl der Versicherten bei voller Ausnützung des vorgesehenen Obligatoriums sich zum mindesten verdoppeln und etwa die Hälfte der städtischen Bevölkerung umfassen wird, und daß die Wohltat des Obligatoriums in besonderem Maße Frauen und Kindern zugute kommt — zwei erfreuliche Fortschritte auf dem Gebiete der Sozialfürsorge.

Dr. Senti